



# Gemeinde Hollingstedt

## Der Bürgermeister

### Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt  
am Donnerstag, 17. Juni 2021, um 19:30 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus "Am Mühlenweg", 25779 Hollingstedt

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 13 der letzten Sitzung vom 08.04.2021
3. Mitteilungen
4. Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 1;  
Sachstand und ggf. Beschlussfassung zu Auftragsvergaben
5. Wegeunterhaltung
6. Beratung und Beschlussfassung über zukünftige Genehmigung von  
Grundstückskaufverträgen durch die Gemeindevertretung
7. Gemeinsame Erklärung des Kreises Dithmarschen und der Städte und  
Gemeinden zur Kreisumlage
8. Eingaben und Anfragen

##### voraussichtlich nicht öffentlich

9. Genehmigung eines Kaufvertrages

##### öffentlich

10. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Lars Paulsen  
Der Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher\*innen trägt die / der Vorsitzende.

Für die Teilnahme an der Sitzung wird allen Sitzungsteilnehmern empfohlen, eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Als solche gelten medizinische Masken oder Masken der Standards FFP 2, N95 oder KN95. Für Redebeiträge können die Masken abgesetzt werden.

# Niederschrift Nr. 14

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt  
am Donnerstag, 17. Juni 2021 im Dorfgemeinschaftshaus "Am Mühlenweg",  
25779 Hollingstedt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:14 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Lars Paulsen als Vorsitzender  
Herr Tim Brümmer  
Frau Anette Braun  
Frau Sonja Gehrke  
Herr Hagen Rohde  
Herr Hauke Sommer  
Frau Gunda Mody  
Frau Karen Rohde

## **Entschuldigt fehlen:**

Herr Ralf Sommer

## **Als Gäste anwesend:**

Frau Ursula Rink, Bürgermeisterin Glüsing zu TOP 5.2

## **Von der Verwaltung:**

Herr Heiko Kerber als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

8. Stellungnahme über die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung des Kreises Dithmarschen

Die Erweiterung wird einstimmig genehmigt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

10. Genehmigung eines Kaufvertrages

auszuschließen, weil berechnete Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 13 der letzten Sitzung vom 08.04.2021
3. Mitteilungen
4. Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 1;

- Sachstand und ggf. Beschlussfassung zu Auftragsvergaben
5. Wegeunterhaltung
  - 5.1. Sanierung Weg im Moor
  - 5.2. Sanierung Brücke Wallener Au
  - 5.3. Allgemeines
  6. Beratung und Beschlussfassung über zukünftige Genehmigung von Grundstückskaufverträgen durch die Gemeindevertretung
  7. Gemeinsame Erklärung des Kreises Dithmarschen und der Städte und Gemeinden zur Kreisumlage
  8. Stellungnahme über die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung des Kreises Dithmarschen
  9. Eingaben und Anfragen
- nicht öffentlich**
10. Genehmigung eines Kaufvertrages
- öffentlich**
11. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

### **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

### **TOP 2. Niederschrift Nr. 13 der letzten Sitzung vom 08.04.2021**

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift Nr. 13 der Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt vom 08.04.2021 erhoben.

### **TOP 3. Mitteilungen**

Bürgermeister Paulsen teilt mit, dass folgende Termine seit der letzten Bürgersprechstunde im September wahrgenommen wurden:

- 11.05.2021 Infoveranstaltung zu den geplanten Landschaftsschutzgebieten
- 15.05.2021 Gemeindevertreter Hauke Sommer hat Karin Ziegler zum 80. Geburtstag gratuliert und einen Präsentkorb übergeben.
- 14.06.2021 Die Amtsausschusssitzung hat folgende Informationen gebracht: Die Schule am Gehölz hat einen 3. Platz bei einem bundesweiten Wettbewerb gemacht. Die Gemeinde Pahlen bekommt eine bundesweite 90 % Förderung für die Sanierung des Parks. Herr Kerber erläutert die Inhalte des Konzeptes und die Ziele des Förderprogramms. Die Sparkasse Mittelholstein schüttet wegen eines positiven Abschlusses Dividenden an die Gemeinden aus. Diese sollen für kulturelle Themen genutzt werden. Bürgermeisterin Ursula Rink aus Glüsing ist als Vertreterin der Region Norderdithmarschen für den Aufsichtsrat der Sparkasse benannt worden. Es wurde über das Weißflächenkataster berichtet. Bürgermeister Paulsen bittet die Verwaltung um Übersendung der Pläne.

Weiterhin berichtet Bürgermeister Paulsen Folgendes:

- Die Aktivierung des RIS Zuganges bei allen Gemeindevertretern ist erfolgt um den Verwaltungsaufwand bei der Amtsverwaltung zu reduzieren. Alle Sitzungsunterlagen werden online zur Verfügung gestellt.
- Die Luca App Anhänger für Leute ohne Smartphone können beim Amt bezogen werden.
- Merle Hansen bekommt das dritte Kind und wird bis zum Eintritt in den Mutterschutz und danach weiterhin für die Gemeinde arbeiten.
- Gemeindevertreter Hauke Sommer hat die Sanierungsarbeiten der Straßeneinläufe verfolgt und regelmäßig die Arbeiten betrachtet. Es ist zu Mehrkosten gekommen, da ein Schacht neu angeschlossen wurde und dazu eine Leitung neu hergestellt werden musste. Der Schacht bei Schönknecht konnte nicht erhöht werden, weil der gesamte Bereich abgesackt ist und dann eine Ableitung nicht mehr funktioniert hätte. Auch wenn die Arbeiten formell nicht abgenommen wurden so ist festzustellen, dass die Firma sehr gute Arbeit geleistet hat. Die Gesamtkosten betragen nunmehr 8.094,50 €.
- Gemeindevertreter Brümmer berichtet, dass die Oberflächen noch nicht abgenommen wurden. Einige Mängel sind noch festzustellen. Es soll noch an die Beseitigung erinnert werden.
- Gemeindevertreter Ralf Sommer hat das Stoppschild Noorndörp / Hauptstraße versetzt, nur das neue Schild muss noch installiert werden.
- Zur Straßensanierung Süderheide hat es einen Termin mit Herrn Engel vom WUV gegeben. Er macht Vorschlag für den Ausbau. Herr Kerber schlägt vor, mit dem Verband zu sprechen, ob der Weg in die Unterhaltungslast übernommen werden kann. Auch weitere Wege könnten in Betracht gezogen werden.
- Für die 6 im Bebauungsgebiet verbleibenden Grundstücke gibt es inzwischen 17 Vorreservierungen und zwei offene Anfragen
- Die Boulebahn am Markttreff soll jetzt durch den TSV Delve finanziert werden, zudem fließt eine Spende von Johann Böhrnsen in die Herstellung ein. Unter Beteiligung des TSV Hollingstedt wird die Bahn auf dem Sportplatz errichtet und als Sparte betrieben. Bürgermeister Paulsen berichtet, dass er mit dem Standort nicht zufrieden ist, da zunächst geplant war, die Bahn vor dem Markttreff zu errichten um den Treffpunktcharakter zu verbessern. Die Beteiligten wollten aber nicht die Fertigstellung der Sanierung des Gebäudes abwarten.

Herr Kerber teilt mit, dass ein Angebot für die Erstellung der Fahrzeughalle der FFW eingegangen ist. Dieses liegt derzeit zur Prüfung beim Architekten. Das Angebot ist höher als die Kostenschätzung, der genaue Betrag kann nicht genannt werden.

Bezüglich der Schadenersatzforderung zur Erstellung der Machbarkeitsstudie teilt Herr Kerber mit, dass die genaue Schadenshöhe noch mit dem Notar festzulegen ist und dann wird eine Klage eingereicht.

Bezüglich der Fördermittel zur Förderung des Radverkehrs gibt es keine neuen Informationen, so Herr Kerber.

Herr Kerber teilt mit, dass die Baugenehmigung für den Markttreff vorliegt. Die Unterlagen liegen jetzt beim Landesamt zur Erstellung des Förderbescheides.

#### **TOP 4. Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 1; Sachstand und ggf. Beschlussfassung zu Auftragsvergaben**

Herr Kerber berichtet, dass der Planer die Unterlagen gesichtet hat. Die seinerzeitige Planung beinhaltete auch die jetzt zu erstellende Straße, so dass der Planer darauf aufbauen kann und der Planungsaufwand verringert wird. Der Gehweg von der Einmündung in den Ort hinein und die Einmündung in die Hauptstraße sind seinerzeit vom Landesamt genehmigt worden. Unterlagen zur Genehmigung zur Erstellung des Gehweges von der Einmündung in Richtung Ortsausgang konnten nicht gefunden

werden. Dieses muss noch besprochen werden. Es hat sogar eine Bodenuntersuchung gegeben. Nunmehr sind Unterlagen der Ausführungsplanung und zur Vorbereitung der Vergabe zu erstellen. Hierzu wird allerdings noch eine Bodenprobe erforderlich, um eine Analyse des Bodens für die Nutzung der Böden zu erstellen. Dieses ist vor Ausschreibung erforderlich. Gemeindevertreter Brümmer teilt mit, dass Herr Steinfeld für die Landwirte tätig ist und diese Aufgabe übernehmen könnte. Er würde sicherlich nicht so teuer sein. Herr Kerber erfragt beim Planer, ob Herr Steinfeld zertifiziert ist und dann nimmt Gemeindevertreter Brümmer mit Herrn Steinfeld Kontakt auf.

**Beschluss:**

Bürgermeister Paulsen wird ermächtigt, zur Vergabe von Bodenproben einen Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 5.1. Sanierung Weg im Moor**

Bürgermeister Paulsen teilt mit, dass derzeit auf dem Ökokonto noch 4042 Ökopunkte zur Verfügung stehen. Am Pingseeweg soll nur der Mittelstreifen gemacht werden, so dass auf einer Länge von ca. 650 m ca. 370 Ökopunkte benötigt werden. Ingenieur Frank Lassen, so Bürgermeister Paulsen, begleitet die Gemeinden bei der Beantragung der Wegeversiegelungen. Herr Kerber ergänzt, dass Herr Lassen die Unterlagen für die Vorlage beim Kreis erarbeitet und dazu beiträgt, dass die Abwicklung beim Kreis problemlos abläuft. Wie hoch die Kosten für Herrn Lassen sein werden, soll der Gemeinde noch mitgeteilt werden.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Hollingstedt beauftragt Herrn Ingenieur Lassen, die Unterlagen für die Sanierung des Weges im Moor zu erstellen und die Abstimmung mit dem Kreis vorzunehmen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 5.2. Sanierung Brücke Wallener Au**

Bürgermeister Paulsen begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Bürgermeisterin der Gemeinde Glüsing. Bürgermeisterin Rink erläutert sodann, dass das Brückengelände der Brücke über die Wallener Au stark beschädigt ist. Es muss dringend erneuert werden. Bisher wurden sich die Kosten zwischen den beiden Gemeinden immer geteilt. Es soll so erstellt werden, wie vorhanden nur, dass der Stahl verzinkt wird. Ggf. soll das Gelände wegen der Dehnungsfuge unterbrochen werden, das wird mit der Fachfirma besprochen. Bürgermeister Paulsen ergänzt, dass die Gemeinde Glüsing sich dafür ausgesprochen hat, die Firmen Andersson aus Hennstedt, Holm aus Dellstedt, Petersen aus Tellingstedt sowie Peters aus Hollingstedt zur Angebotsabgabe aufzufordern. Diesem sollte sich die Gemeinde Hollingstedt anschließen. Es sollte bei der Ausschreibung auch der Rückbau und die Entsorgung angefragt werden.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Hollingstedt beteiligt sich mit 50 % an den Kosten für die Sanierung der Brücke über die Wallener Au an der Grenze zur Gemeinde Glüsing.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 5.3. Allgemeines**

Gemeindevertreterin Gehrke teilt mit, dass für die Bankettenpflege ein Angebot von Firma Joachim Jensen in Höhe von 95 ct/afd. Meter netto vorliegt. Hinzu kommt die Anfahrt mit 120 Euro. Es wird sich dafür ausgesprochen, dieses Angebot anzunehmen.

**Beschluss:**

Die Firma Joachim Jensen erhält den Auftrag für die Bankettenpflege. Zunächst soll der von Henschweg bis zum Ende des Knicks gemacht werden. Dann soll das Ergebnis betrachtet werden und ggf. weitere Wege in dieser Weise bearbeitet werden.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über zukünftige Genehmigung von Grundstückskaufverträgen durch die Gemeindevertretung**

Bürgermeister Paulsen schlägt vor, dass die Gemeinde sich Gedanken über die Abwicklung von Kaufverträgen macht, da die Käufer ansonsten häufig lange auf die Genehmigung warten müssen. Herr Kerber erklärt, dass die Kaufverträge nach der Hauptsatzung in der Regel der Genehmigung bedürfen. Es gibt jetzt zwei Varianten, die Vorgehensweise zu vereinfachen:

1. Der Kaufvertrag wird vorab in der zu beurkundenden Weise genehmigt.
2. Die Hauptsatzung wird in der Weise gehändert, dass über Kaufverträge im Neubaugebiet Sonderregelungen getroffen werden.

Die Gemeinde spricht sich für die Änderung der Hauptsatzung aus. Bürgermeister Paulsen wird das mit Herrn Gude besprechen.

**TOP 7. Gemeinsame Erklärung des Kreises Dithmarschen und der Städte und Gemeinden zur Kreisumlage**

Für das Haushaltsjahr 2020 wurde bereits eine gemeinsame Erklärung des Kreises Dithmarschen und der Städte sowie Gemeinden im Kreis Dithmarschen zur Kreisumlage beschlossen.

Aufgrund der letztjährigen Gespräche, die teilweise zur rechtlichen Beratung von Rechtsanwalt Professor Dr. Dombert aus Potsdam begleitet wurden, ist die anliegende neue gemeinsame Erklärung entstanden. Es haben sich einige Änderungen ergeben, die erneut von den Gemeindevertretungen zu beschließen sind.

Damit der Kreistag künftig rechtssicher über den Kreisumlagesatz und damit über die Höhe der Kreisumlage entscheiden kann, hat im Vorfeld einer solchen Entscheidung eine Abwägung zwischen den Finanzbedarfen des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu erfolgen. Dieser Abwägungsprozess ist zu dokumentieren. Für die Erörterung beiderseitiger Finanzbedarfe dient die eingerichtete Strukturkommission.

Der Kreistag hat bereits über die Entsendung seiner Mitglieder in die Strukturkommission entschieden. Von Seiten des Kreises werden die Funktionsträger Landrat, Leitender Kreisverwaltungsleiter und Leiter der Stabsstelle Finanzen und IT sowie die Kreistagsmitglieder Norbert Drengk, Dirk Krohn und Lorenz Matzen entsandt. Von kommunaler Seite werden Herr Martens (Stadt Heide), Herr Oing (Amt Mitteldithmarschen) und Herr Strufe (Amt Burg-St. Michaelisdonn) bis zur Kommunalwahl 2023 in der Strukturkommission mitwirken. Die Vertreter/innen der ehrenamtlichen Selbstverwaltung sind noch zu benennen.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wurde, wie im Vorjahr, auch für das Haushaltsjahr 2021 auf 30 % der Umlagegrundlagen festgelegt. Für die **Gemeinde Hellingstedt** bedeutet der Umlagesatz einen Jahresbetrag von 113.802,- €.

Die weiteren Inhalte können der beigefügten Textfassung der „Gemeinsamen Erklärung des Kreises Dithmarschen und der Städte und Gemeinden im Kreis Dithmarschen zur Kreisumlage“ entnommen werden.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die vom Kreistag des Kreises Dithmarschen am 18.02.2021 beschlossene „Gemeinsame Erklärung des Kreises Dithmarschen und der Städte und Gemeinden zur Kreisumlage“.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 8. Stellungnahme über die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung des Kreises Dithmarschen**

Zu Beginn der Beratung erklären sich Gemeindevertreterin Gehrke sowie die Gemeindevertreter Brümmer und Sommer befangen und verlassen den Sitzungsraum. Sie nehmen weder an der Beratung noch Beschlussfassung teil.

Der Kreis Dithmarschen hat mit Schreiben vom 31.03.2021 Entwürfe für Landschaftsschutzgebiete für „Nordergeest“, „Broklandsau-Niederung“, „Riesewohld“, „Rüsdorfer Moor“, „Hohe Geest um Immenstedt“, „Geestlandschaft bei Bargenstedt“ und „Kliffplateau“ den Ämtern übersandt. Er beabsichtigt die vorgenannten Gebiete unter Landschaftsschutz zu stellen. Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 26.04.2021 bis 28.05.2021 öffentlich aus.

Gemäß § 19 I Landesnaturschutzgesetz bzw. § 63 Bundesnaturschutzgesetz sind unter anderem die Gemeinden ... anzuhören. Sie haben bis zum 30.06.2021 Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Hollingstedt gibt nachstehend aufgeführte Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ ab:

1.

Der vorgenannte Entwurf schränkt die Gemeinde massiv in ihrer kommunalen Planungshoheit ein.

Die kommunale Planungshoheit als Bestandteil, Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln, ist im Art. 28 II des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) verankert. Dieses Recht einzuschränken bedarf daher sehr gewichtige Gründe. Mit dem Verordnungsentwurf will der Kreis Dithmarschen die Gemeinden zwingen, die kommunale Bauleitplanung an die Schutzgebietsausweisungen auszurichten. Sie bedürfen wegen ihres Eingriffscharakters in die kommunale Planungshoheit einen besonderen Rechtfertigungsgrund, um den grundsätzlich verbrieften Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit einzuschränken. Dabei ist insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, d.h. der Eingriff muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Daher ist im Rahmen der Abwägung ein besonderer, strenger Maßstab anzulegen, der nur durch eine ganz besondere Schwere der Schutzwürdigkeit des Gemeindegebietes gerechtfertigt werden kann.

Eine derartig generelle Einbeziehung großflächiger unbebauter Teile des Gemeindegebietes in ein Landschaftsschutzgebiet hat das OVG Koblenz in seiner Entscheidung vom 28.01.1987, Az. 10 C 31/86, für unzulässig erklärt.

Eine konkrete auf das Gemeindegebiet bezogene Abwägung ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar. Die Verhältnismäßigkeit der Abwägung zwischen dem (Landschafts-)Schutzziel bzw. die großflächige Unterschutzstellung des gemeindlichen Areals auf der einen Seite und der Beschränkung der kommunalen Planungshoheit auf der anderen Seite sowie die konkrete Begründung, warum das Landschaftsschutzziel höher einzustufen ist, ist nicht erfolgt. Von daher wird die flächendeckende Schutzgebietsausweisung als rechtswidrig angesehen.

2.

Der in der Auslegung befindliche Verordnungsentwurf sieht erstmals ein grundsätzliches Verbot von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) vor, da sie unter das generelle (Handlungs-)Verbot nach § 4 der LSG-VO fallen bzw. explizit von den zulässigen baulichen Anlagen gemäß § 6 I LSG-VO ausgeschlossen sind.

Lediglich im Wege der Ausnahme und Befreiung nach § 7 II 2 LSG-VO ist die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen zugelassen, wenn es mit dem Schutzzweck des Verordnungsentwurfs vereinbar ist.

Noch deutlicher wird dies in Ziffer 6.1 Abs. 1 der Begründung. Dort heißt es: „Anknüpfend an § 26 II Bundesnaturschutzgesetz sind nach § 4 I 1 der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würden, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.“

Dieses umgekehrte Regel-Ausnahmeverhältnis zu Lasten der PV-FFA verstößt gegen Art. 20a GG. Danach hat der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere für zukünftige Generationen zu schützen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 288/20 im zweiten Leitsatz festgeschrieben, dass Art. 20a GG den Staat zum Klimaschutz und zur Herstellung von Klimaneutralität verpflichtet. Dabei ist bei fortschreitendem Klimawandel dem Klimaschutz ein stetig steigendes Gewicht beizumessen.

Dem Klimawandel ist wirksam zu begegnen, wenn es gelingt, die globale Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegen das vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Dies wird nach allen seriösen wissenschaftlichen Untersuchungen nur erreicht werden können, wenn eine Abkehr von der Verwendung fossiler Brennstoffe hin zu einer Erhöhung der Stromproduktion und –mengen aus erneuerbaren Energien erfolgt.

Hierbei spielt die Stromproduktion aus solarer Energie eine ständig steigende Bedeutung, zumal auch der weitere Ausbau der Windkraft an Land (regional) an seine Grenzen stößt.

Daher wird gegenwärtig und zukünftig verstärkt ein Ausbau der solaren Energieerzeugung in den Fokus staatlichen Handelns gelenkt werden müssen, um das grundgesetzlich verankerte Ziel der Einhaltung von Klimaschutzabkommen zu erreichen.

Hierbei ist auch dem energiepolitischen Ziel der Landesregierung Schleswig-Holsteins im Jahr 2025 (!) 2,5 Gigawatt Photovoltaik zu erreichen, ein besonderes Augenmerk zu errichten. Das Land Schleswig-Holstein hat bereits vor Jahren erkannt, dass großflächige PV-FFA einen wesentlichen Beitrag zum künftigen Ausbau erneuerbarer Energien leisten. Dies ist allein mit PV-Anlagen auf Dächern nicht (mehr) zu erreichen (siehe hierzu auch Entwurf „Potentialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Amtes KLG Eider vom 07.05.2021, Seite 10).

In seiner Begründung zum Verordnungsentwurf knüpft der Kreis Dithmarschen an die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein an, in dessen zweiter Entwurf unter Ziffer 4.5.2 unter anderem aufgeführt wird, dass die energie- und klimapolitischen Ziele nur erreicht werden, wenn für die Solarenergie in erheblichem Umfang bereitgestellt werden.

Im Ergebnis hält der Kreis Dithmarschen aber daran fest, dass dem außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen durch die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sowie Möglichkeiten der Befreiung nach § 7 der Verordnung in Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz in angemessenem Umfang Rechnung getragen wurde und die getroffenen Regelungen damit verhältnismäßig sind.

Die Gemeinde stellt fest, dass der Kreis Dithmarschen keine eigene bzw. separate Abwägung im Sinne der Klimaschutzziele nach Art. 20a GG vorgenommen hat.

Dies stellt nach Auffassung der Gemeinde einen massiven Abwägungsfehler dar, weil sie der Meinung ist, dass bei hinreichender Würdigung der energie- und klimapolitischen Aspekte das Regel-Ausnahmeverhältnis umzukehren wäre. Die Gemeinde fordert ausdrücklich PV-FFA ohne Größenbeschränkung als „zulässige bauliche Anlagen“ im Verordnungsentwurf aufzunehmen und es der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit zu überlassen, ob und ggf. in welchem Umfang sie die vorgenannten Energie- und Klimaschutzziele mittragen möchte.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

Gemeindevertreterin Gehrke, Gemeindevertreter Hauke Sommer und Gemeindevertreter Brümmer sind gem. § 22 GO befangen. Sie haben weder an der Beratung noch Beschlussfassung teilgenommen.

## **TOP 9. Eingaben und Anfragen**

Bürgermeister Paulsen erfragt, ob das Dorffest stattfinden soll. Gemeindevertreterin Braun berichtet von Gesprächen mit dem Ordnungsamt und teilt mit, dass eine Durchführung nach wie vor mit vielen Auflagen verbunden ist. Insbesondere die Überwachung wer Anwesend ist und ob alle eine Maske tragen ist schwer zu kontrollieren. Die Abendveranstaltung mit Musik muss in jedem Fall ausfallen. Es wird sich darauf verständigt, das Dorffest in 2021 erneut abzusagen und stattdessen Anfang August mit den dann geltenden Regelungen über die Durchführung eines Bürgertages nachzudenken. Hierfür sollen auch die Oelixdorfer gewonnen werden.

Die Seniorenfahrt 2021 fällt aus.

Am 28.09.2021 ist die Verkehrsschau 2021. Es wird sich darauf verständigt, folgende Punkte dort beraten zu lassen:

Tempo 30 in den Seitenstraßen

Tempo 30 im Rodsweg

Die Punkte werden dem Ordnungsamt so gemeldet.

Der Termin für die Veranstaltung „Unser Sauberes Schleswig-Holstein“ wird auf den September verschoben. Die Gemeinde wird sich an der Aktion beteiligen, diese jedoch wegen der derzeitigen Bedingungen ohne die Gemeinde Delve organisieren.

Die VR Bank möchte Spielplätze fördern. Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinde sich um Gelder bewerben soll. Dieses wird positiv gesehen. Es sollen neue Matten und eine Bank für den Spielplatz angeschafft werden.

---

(Lars Paulsen)  
Vorsitzender

---

(Heiko Kerber)  
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (bf)

Amt: Geschäftsbereich I  
Sachbearbeiter: Gude, Florian  
Az.: 972.11-

Zentrale Dienste

öffentlich

28.04.2021

Vorlage  
für die Sitzung  
der Gemeindevertretung Hollingstedt  
am 17.06.2021

## **TOP 7.: Gemeinsame Erklärung des Kreises Dithmarschen und der Städte und Gemeinden zur Kreisumlage**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die vom Kreistag des Kreises Dithmarschen am 18.02.2021 beschlossene „Gemeinsame Erklärung des Kreises Dithmarschen und der Städte und Gemeinden zur Kreisumlage“.

### **Sachverhalt und Begründung:**

Für das Haushaltsjahr 2020 wurde bereits eine gemeinsame Erklärung des Kreises Dithmarschen und der Städte sowie Gemeinden im Kreis Dithmarschen zur Kreisumlage beschlossen.

Aufgrund der letztjährigen Gespräche, die teilweise zur rechtlichen Beratung von Rechtsanwalt Professor Dr. Dombert aus Potsdam begleitet wurden, ist die anliegende neue gemeinsame Erklärung entstanden. Es haben sich einige Änderungen ergeben, die erneut von den Gemeindevertretungen zu beschließen sind.

Damit der Kreistag künftig rechtssicher über den Kreisumlagesatz und damit über die Höhe der Kreisumlage entscheiden kann, hat im Vorfeld einer solchen Entscheidung eine Abwägung zwischen den Finanzbedarfen des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu erfolgen. Dieser Abwägungsprozess ist zu dokumentieren. Für die Erörterung beiderseitiger Finanzbedarfe dient die eingerichtete Strukturkommission.

Der Kreistag hat bereits über die Entsendung seiner Mitglieder in die Strukturkommission entschieden. Von Seiten des Kreises werden die Funktionsträger Landrat, Leitender Kreisverwaltungsleiter und Leiter der Stabsstelle Finanzen und IT sowie die Kreistagsmitglieder Norbert Drengk, Dirk Krohn und Lorenz Matzen entsandt.

Von kommunaler Seite werden Herr Martens (Stadt Heide), Herr Oing (Amt Mitteldithmarschen) und Herr Strufe (Amt Burg-St. Michaelisdonn) bis zur Kommunalwahl 2023 in der Strukturkommission mitwirken. Die Vertreter/innen der ehrenamtlichen Selbstverwaltung sind noch zu benennen.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wurde, wie im Vorjahr, auch für das Haushaltsjahr 2021 auf 30 % der Umlagegrundlagen festgelegt. Für die **Gemeinde Hollingstedt** bedeutet der Umlagesatz einen Jahresbetrag von 113.802,- €.

Die weiteren Inhalte können der beigefügten Textfassung der „Gemeinsamen Erklärung des Kreises Dithmarschen und der Städte und Gemeinden im Kreis Dithmarschen zur Kreisumlage“ entnommen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

einmalige Kosten:  nein  ja, in Höhe von €  
laufende Kosten:  nein  ja, in Höhe von 103.802,- € pro Haushaltsjahr

**Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß**

Hauptsatzung

**Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist**

nicht erforderlich,  
 erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

**Anlagen:**

keine  
 Gemeinsame Erklärung des Kreises Dithmarschen und der Städte und Gemeinden zur Kreisumlage

**Bemerkung:**

***Gemeinsame Erklärung des Kreises Dithmarschen und der  
Städte und Gemeinden im Kreis Dithmarschen zur  
Kreisumlage***

1. Der Kreis legt den Umlagesatz für die Kreisumlage aufgrund seiner derzeitigen wirtschaftlichen Situation auch für das Haushaltsjahr 2021 auf 30 % der Umlagegrundlagen fest.
2. Die Höhe der Kreisumlage wird ab dem Haushaltsjahr 2022 unter Abwägung der Finanzbedarfe des Kreises einerseits und der Finanzbedarfe der Kommunen andererseits durch den Kreistag festgesetzt.
3. Damit der Kreistag diese Abwägung vornehmen kann, tauschen der Kreis und die Kommunen ihre Finanzbedarfe im Rahmen eines abgestimmten Verfahrens und unter Verwendung abgestimmter Berichtsmuster aus.

Der Austausch der Finanzbedarfe erfolgt vor der Zuleitung der Haushaltsplanungsunterlagen an den Kreistag. Der Kreistag erlangt so einen Überblick über die Finanzbedarfe der Kommunen und stellt diese in seine Abwägung über die Festlegung des Kreisumlagesatzes ein.

4. Die Beteiligung der Kommunen und der Austausch der Finanzbedarfe erfolgen ungeachtet der Tatsache, dass §27 Abs. 4 FAG eine Anhörung nur bei Veränderung des Umlagesatzes vorsieht, für jedes Haushaltsjahr.

Kreis und Kommunen sind sich jedoch einig, dass das in dieser Vereinbarung geregelte abstimmungs- und Informationsverfahren einer Anhörung nach §27 Abs. 4 FAG entspricht.

5. Um angesichts der großen Zahl der kreisangehörigen Kommunen Praktikabilität und Effektivität der Beteiligung zu gewährleisten, werden neben den beiden hauptamtlich verwalteten Städten Heide und Brunsbüttel die sechs Ämter die den amtsangehörigen Gemeinden obliegenden Stellungnahmen zu den Finanzbedarfen abgeben (Finanzbedarfsbericht).

Die Ämter werden, im Interesse effektiver Beteiligungen die Finanzbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden und Städte bereits auf Amtsebene vorab abwägen und dem Kreis diese abgestimmten Finanzbedarfsberichte übersenden.

6. Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das jeweils laufende Haushaltsjahr stellt der Kreis spätestens zum 15. Juni eines jeden Jahres den Kommunen auf elektronischem Wege zur Verfügung.

Im Gegenzug stellen die Kommunen dem Kreis über die Kommunalaufsicht ausgewählte Finanzdaten zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung.

Des Weiteren stellt der Kreis den Kommunen die Jahresabschlüsse nach erfolgter Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung.

7. Damit das beidseitige Verständnis für die jeweilige Finanzsituation des anderen wächst, vereinbaren der Kreis und die Kommunen die Bildung einer Strukturkommission. Die Strukturkommission dient der Erörterung der Finanzbedarfe von Kreis und Kommunen (s. Ziffern 5 und 6) zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung des Kreistages über die Höhe des Kreisumlagesatzes.

Es besteht Einvernehmen, den Austausch der Finanzbedarfe nicht zu kleinteilig vorzunehmen.

8. In der Strukturkommission nach Ziffer 7 sollen u.a. folgende Themen erörtert werden:

- Beidseitige Investitionsabsichten (z.B. Straßen, Schulen, Kitas, Verwaltungsgebäude)
- Wichtige und größere Sanierungsmaßnahmen (z.B. Straßen, Brücken, Gebäude)
- Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz
- Digitalisierung, Breitbandversorgung
- Medizinische/Hausärztliche Versorgung (z.B. kommunale MVZ, Krankenhauswesen)
- ÖPNV

- Allgemeine Daseinsvorsorge und Ausgleichsfunktion des Kreises
- Betrachtung der Bilanzkennzahlen (z.B. Eigenkapitalquote, Verschuldungsquote, Anlagenquote, Rücklagenbestände usw.)
- Soweit bekannt, sind auch die wesentlichen Finanzdaten für die Haushaltsplanungen der Folgejahre soweit finanzpolitische Grundsatzbeschlüsse mitzuteilen

9. Der Strukturkommission werden sechs Vertreter\*innen der Kommunen und sechs Vertreter\*innen des Kreises angehören.

Die Kommunen werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode von je drei feststehenden Vertretern\*innen der Hauptverwaltung, sowie von je drei feststehenden Vertretern\*innen der ehrenamtlichen Selbstverwaltung vertreten.

Die Strukturkommission arbeitet jahresübergreifend, trifft sich im Juli/August und vergleicht u.a. die Finanzbedarfe des Kreises und der Kommunen auf der Grundlage der in Ziffer 6 dieser Erklärung aufgeführten Unterlagen mit dem gemeinsamen Ziel, eine Entscheidungsgrundlage für die Festsetzung der Kreisumlage zu schaffen.

Gemeinde Hollingstedt  
Der Bürgermeister

---

Unterschrift

---

Ort, Datum



Vorlage  
für die Sitzung  
der Gemeindevertretung Hollingstedt  
am 17.06.2021

**TOP : Stellungnahme über die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung des Kreises Dithmarschen**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Hollingstedt gibt nachstehend aufgeführte Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ ab:

1.

Der vorgenannte Entwurf schränkt die Gemeinde massiv in ihrer kommunalen Planungshoheit ein.

Die kommunale Planungshoheit als Bestandteil, Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln, ist im Art. 28 II des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) verankert. Dieses Recht einzuschränken bedarf daher sehr gewichtige Gründe. Mit dem Verordnungsentwurf will der Kreis Dithmarschen die Gemeinden zwingen, die kommunale Bauleitplanung an die Schutzgebietsausweisungen auszurichten. Sie bedürfen wegen ihres Eingriffscharakters in die kommunale Planungshoheit einen besonderen Rechtfertigungsgrund, um den grundsätzlich verbrieften Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit einzuschränken. Dabei ist insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, d.h. der Eingriff muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Daher ist im Rahmen der Abwägung ein besonderer, strenger Maßstab anzulegen, der nur durch eine ganz besondere Schutzwürdigkeit des Gemeindegebietes gerechtfertigt werden kann.

Eine derartig generelle Einbeziehung großflächiger unbebauter Teile des Gemeindegebietes in ein Landschaftsschutzgebiet hat das OVG Koblenz in seiner Entscheidung vom 28.01.1987, Az. 10 C 31/86, für unzulässig erklärt.

Eine konkrete auf das Gemeindegebiet bezogene Abwägung ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar. Die Verhältnismäßigkeit der Abwägung zwischen dem (Landschafts-)Schutzziel bzw. die großflächige Unterschutzstellung des gemeindlichen Areals auf der einen Seite und der Beschränkung der kommunalen Planungshoheit auf der anderen Seite sowie die konkrete Begründung, warum das Landschaftsschutzziel höher einzustufen ist, ist nicht erfolgt. Von daher wird die flächendeckende Schutzgebietsausweisung als rechtswidrig angesehen.

2.

Der in der Auslegung befindliche Verordnungsentwurf sieht erstmals ein grundsätzliches Verbot von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) vor, da sie unter das generelle (Handlungs-)Verbot nach § 4 der LSG-VO fallen bzw. explizit von den zulässigen baulichen Anlagen gemäß § 6 I LSG-VO ausgeschlossen sind. Lediglich im Wege der Ausnahme und Befreiung nach § 7 II 2 LSG-VO ist die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen zugelassen, wenn es mit dem Schutzzweck des Verordnungsentwurfs vereinbar ist.

Noch deutlicher wird dies in Ziffer 6.1 Abs. 1 der Begründung. Dort heißt es: „Anknüpfend an § 26 II Bundesnaturschutzgesetz sind nach § 4 I 1 der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würden, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Dieses umgekehrte Regel-Ausnahmeverhältnis zu Lasten der PV-FFA verstößt gegen Art. 20a GG. Danach hat der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere für zukünftige Generationen zu schützen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 288/20 im zweiten Leitsatz festgeschrieben, dass Art. 20a GG den Staat zum Klimaschutz und zur Herstellung von Klimaneutralität verpflichtet. Dabei ist bei fortschreitendem Klimawandel dem Klimaschutz ein stetig steigendes Gewicht beizumessen.

Dem Klimawandel ist wirksam zu begegnen, wenn es gelingt, die globale Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegen dem vor-industriellen Niveau zu begrenzen.

Dies wird nach allen seriösen wissenschaftlichen Untersuchungen nur erreicht werden können, wenn eine Abkehr von der Verwendung fossiler Brennstoffe hin zu einer Erhöhung der Stromproduktion und –mengen aus erneuerbaren Energien erfolgt.

Hierbei spielt die Stromproduktion aus solarer Energie eine ständig steigende Bedeutung, zumal auch der weitere Ausbau der Windkraft an Land (regional) an seine Grenzen stößt.

Daher wird gegenwärtig und zukünftig verstärkt ein Ausbau der solaren Energieerzeugung in den Fokus staatlichen Handelns gelenkt werden müssen, um das grundgesetzlich verankerte Ziel der Einhaltung von Klimaschutzabkommen zu erreichen.

Hierbei ist auch dem energiepolitischen Ziel der Landesregierung Schleswig-Holsteins im Jahr 2025 (!) 2,5 Gigawatt Photovoltaik zu erreichen, ein besonderes Augenmerk zu errichten. Das Land Schleswig-Holstein hat bereits vor Jahren erkannt, dass großflächige PV-FFA einen wesentlichen Beitrag zum künftigen Ausbau erneuerbarer Energien leisten. Dies ist allein mit PV-Anlagen auf Dächern nicht (mehr) zu erreichen (siehe hierzu auch Entwurf „Potentialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Amtes KLG Eider vom 07.05.2021, Seite 10).

In seiner Begründung zum Verordnungsentwurf knüpft der Kreis Dithmarschen an die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein an, in dessen zweiter Entwurf unter Ziffer 4.5.2 unter anderem aufgeführt wird, dass die energie- und klimapolitischen Ziele nur erreicht werden, wenn für die Solarenergie in erheblichem Umfang bereitgestellt werden.

Im Ergebnis hält der Kreis Dithmarschen aber daran fest, dass dem außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen durch die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sowie Möglichkeiten der Befreiung nach § 7 der Verordnung in Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz in angemessenem Umfang Rechnung getragen wurde und die getroffenen Regelungen damit verhältnismäßig sind.

Die Gemeinde stellt fest, dass der Kreis Dithmarschen keine eigene bzw. separate Abwägung im Sinne der Klimaschutzziele nach Art. 20a GG vorgenommen hat. Dies stellt nach Auffassung der Gemeinde einen massiven Abwägungsfehler dar, weil sie der Meinung ist, dass bei hinreichender Würdigung der energie- und klimapolitischen Aspekte das Regel-Ausnahmeverhältnis umzukehren wäre. Die Gemeinde fordert ausdrücklich PV-FFA ohne Größenbeschränkung als „zulässige bauliche Anlagen“ im Verordnungsentwurf aufzunehmen und es der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit zu überlassen, ob und ggf. in welchem Umfang sie die vorgenannten Energie- und Klimaschutzziele mittragen möchte.

#### **Sachverhalt und Begründung:**

Der Kreis Dithmarschen hat mit Schreiben vom 31.03.2021 Entwürfe für Landschaftsschutzgebiete für „Nordergeest“, „Broklandsau-Niederung“, „Riesewohld“, „Rüsdorfer Moor“, „Hohe Geest um Immenstedt“, „Geestlandschaft bei Bargenstedt“ und „Kliffplateau“ den Ämtern übersandt. Er beabsichtigt die vorgenannten Gebiete unter Landschaftsschutz zu stellen. Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 26.04.2021 bis 28.05.2021 öffentlich aus.

Gemäß § 19 I Landesnaturschutzgesetz bzw. § 63 Bundesnaturschutzgesetz sind unter anderem die Gemeinden ... anzuhören. Sie haben bis zum 30.06.2021 Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

einmalige Kosten:  nein  ja, in Höhe von €  
laufende Kosten:  nein  ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

#### **Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß**

Hauptsatzung

#### **Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist**

nicht erforderlich,  
 erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

#### **Anlagen:**

keine



**Bemerkung:**